Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Das Amtsblatt im Internet: www.oberallgaeu.org
Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

Amtsblatt Nr. 38 — 26. Mai 2021/Seite 50

Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:
Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr
Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:
Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **29. und 30. Mai 2021** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212.**

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **29. und 30. Mai 2021** unter Telefon **08321/88004**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:
am 29. Mai 2021: Apotheke Scharpf, Sonthofen, Berghofer Straße 26, Telefon 08321/66640
am 30. Mai 2021: Allgäu-Apotheke, Sonthofen, Grüntenstraße 24, Telefon 08321/83445

Oberstaufen:
am 29. Mai 2021: Post-Apotheke, Weiler-Simmerberg, Bahnhofstraße 9, Telefon 08387/8383
am 30. Mai 2021: Stadt-Apotheke, Lindenberg, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 30. Mai 2021: Cornelius-Apotheke, Dietmannsried, An der Wilhelmshöhe 32, Telefon 08374/589658 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 29. Mai 2021: Burg-Apotheke, Kronenstraße 11, Telefon 0831/27356
am 30. Mai 2021: Engel-Apotheke, Lotterbergstraße 57, Telefen 0831/97170

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

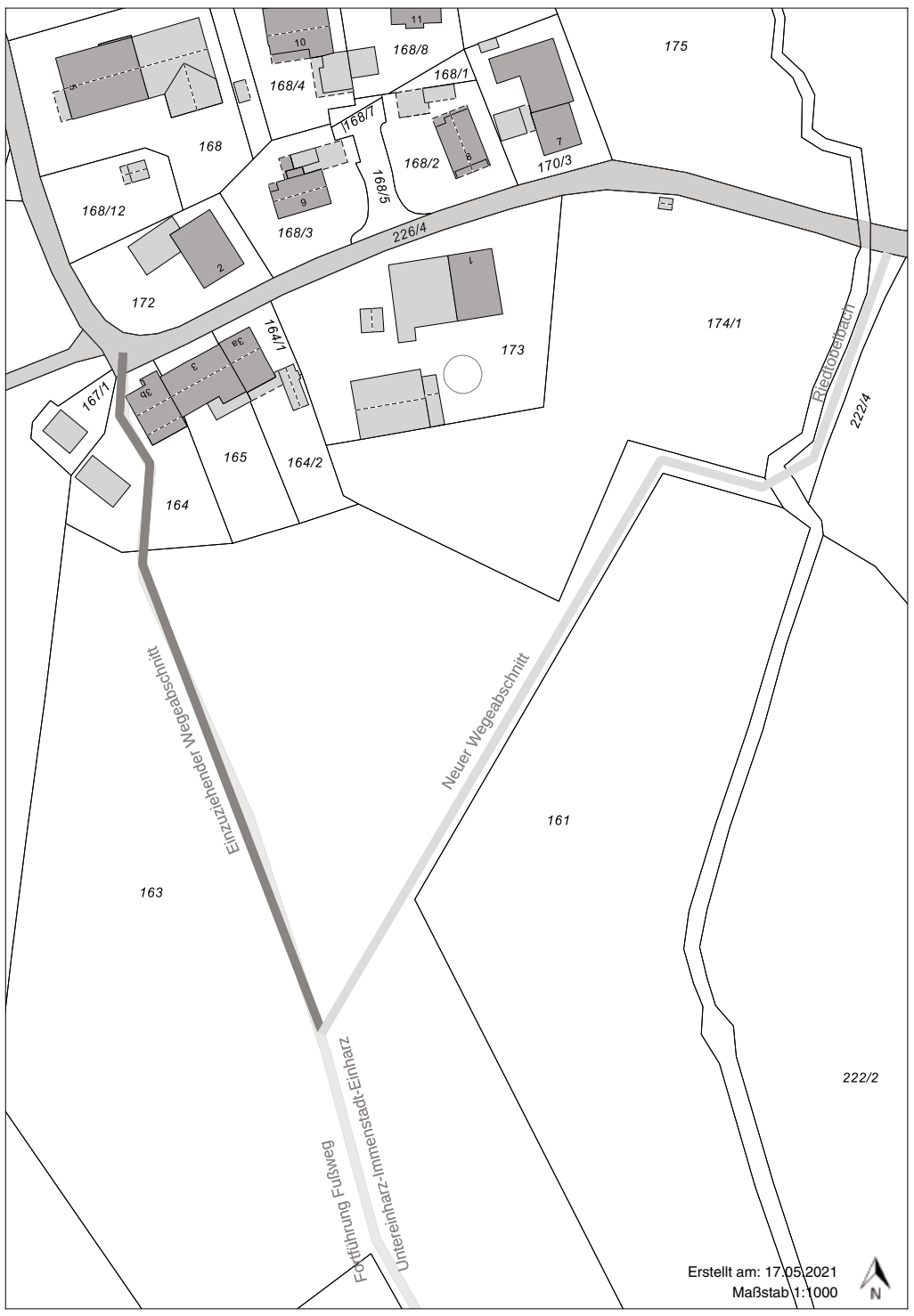

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Einziehung eines Wegeabschnitts des beschränkt-öffentlichen Fußwegs „Untereinharz-Immenstadt-Einharz“

Der beschränkt-öffentliche Fußweg „Untereinharz-Immenstadt-Einharz“ wird auf einer Teilfläche aufgrund einer geplanten Wegeverlegung für die Öffentlichkeit entbehrlich. Der entfallende Wegeabschnitt soll durch eine neue Wegeführung, beginnend am Ortseingang von Untereinharz/Riedtobelbach ersetzt werden.
Die bisherige Widmungsbeschränkung „nur für Fußgänger“ kann somit entfallen, sodass der noch neu zu errichtende Wegeabschnitt auch für Radfahrer genutzt werden kann. Somit liegen auch Gründe des öffentlichen Wohls vor. Laut Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 04.05.2021 soll dieser Wegeabschnitt gem. Art. 8 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) eingezogen werden.

Anfangspunkt: Untereinharz, abbiegend von der Gemeindeverbindungsstraße „Einharzer Straße“/Nordgrenze Hausnummer Untereinharz 3b (km 0,000)
Endpunkt: Fl.Nr. 163 (km 0,161)
Länge: 161 m
Fl.Nr.: Fl.Nr. 226/4 (Teilfläche) und Fl.Nr. 163 (Teilfläche), jeweils Gemarkung Stein

Widmungsbeschränkung: nur für Fußgänger
Baulastträger: Stadt Immenstadt

Die einzuziehende Teilfläche sowie die neue Wegeführung sind im Lageplan gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung. Die Widmung des neuen Wegeabschnittes wird mit einer gesonderten Bekanntmachung verfügt.

Die Absicht der Einziehung bzw. Entwidmung der jeweiligen Teilflächen der Flurstücke 226/4 und 163, Gemarkung Stein, wird hiermit gem. Art. 8 Abs. 2 BayStrWG bekannt gemacht.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung bzw. Entwidmung können innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Immenstadt, Referat 40.4 Bauverwaltung/Baurecht, Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt, erhoben werden.

Immenstadt i. Allgäu, den 17.05.2021

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister 51-165

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplans „Nr. 22 – 4. Änderung, Erweiterung eines Lebensmittelmarktes“ gem. §2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Sonthofen hat in öffentlicher Sitzung am 29.09.2020 für den Bereich

„Oberstdorfer Straße 12, in Sonthofen“

die Aufstellung des Bebauungsplans „Nr. 22 – 4. Änderung, Erweiterung eines Lebensmittelmarktes“ in öffentlicher Sitzung gem. §2 Abs.1 BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,83 ha. und ist aus beigefügtem Lageplan ersichtlich. Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nr. 22“ für das Gebiet zwischen der Oberstdorfer Straße, der Freibadstraße, Bahndamm und der Nordgrenze des Flurstückes Flur-Nr. 694/1, Gemarkung Sonthofen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Geltungsbereich im Laufe des Bauleitplanverfahrens noch ändern kann.

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient der Erweiterung der Verkaufsfläche des bestehenden Markts auf zukünftig ca. 1.200 m².

Der Bebauungsplan „Nr. 22 – 4. Änderung, Erweiterung eines Lebensmittelmarktes“ wird im beschleunigten Verfahren gem. §13a Abs. 1 Satz 2 BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung gem. §2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. §2a Nr. 2 BauGB wird abgesehen. Ferner wird auf die Angabe nach §3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie die Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung nach §10a Abs. 1 BauGB verzichtet. Die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht im Rahmen des Verfahrens nicht.

Gemäß §13a Abs.3 Nr.2 wird der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben,

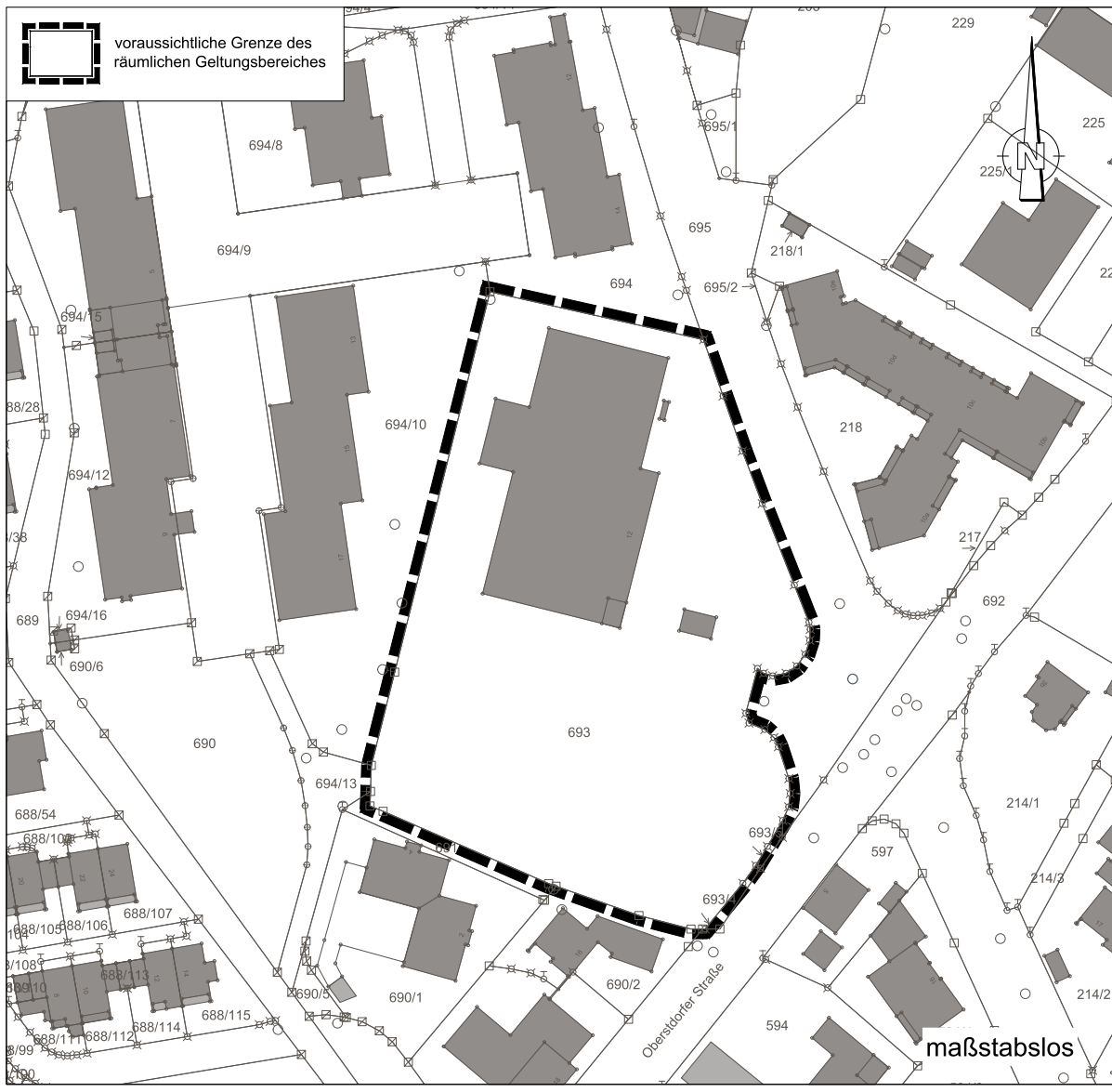

sich innerhalb des Zeitraumes

vom 26.05.2021 bis 09.06.2021

im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, Zimmer Nr. 44, während der allgemeinen Dienstzeiten

Montag und Mittwoch 08.00 – 12.00 & 13.30 – 17.00 Uhr,
Dienstag 08.00 – 13.00 Uhr,
Donnerstag und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten, sowie zur Planung zu äußern. Stellungnahmen können in dieser Zeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Sonthofen (Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen) abgegeben werden.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung mit Lageplan sind zusätzlich im Internet unter folgender Adresse auf der Website der Stadt Sonthofen abrufbar:
https://www.stadt-sonthofen.de/stadtinfos/aktuelles/bekanntmachungen

Hinweis: Da der Bebauungsplan „Nr. 22 – 4. Änderung, Erweiterung eines Lebensmittelmarktes“ im sog. beschleunigten Verfahren gem. §13a Abs.2 aufgestellt wird und der Bauleitplan den Darstellungen des rechtgültigen Flächennutzungsplanes (rechtsgültig seit 22.10.2002) widerspricht, wird dieser gem. §13a Abs.2 Nr.2 im Wege der Berichtigung angepasst.

Sonthofen, 20.05.2021

STADT SONTHOFEN

gez: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 51-170

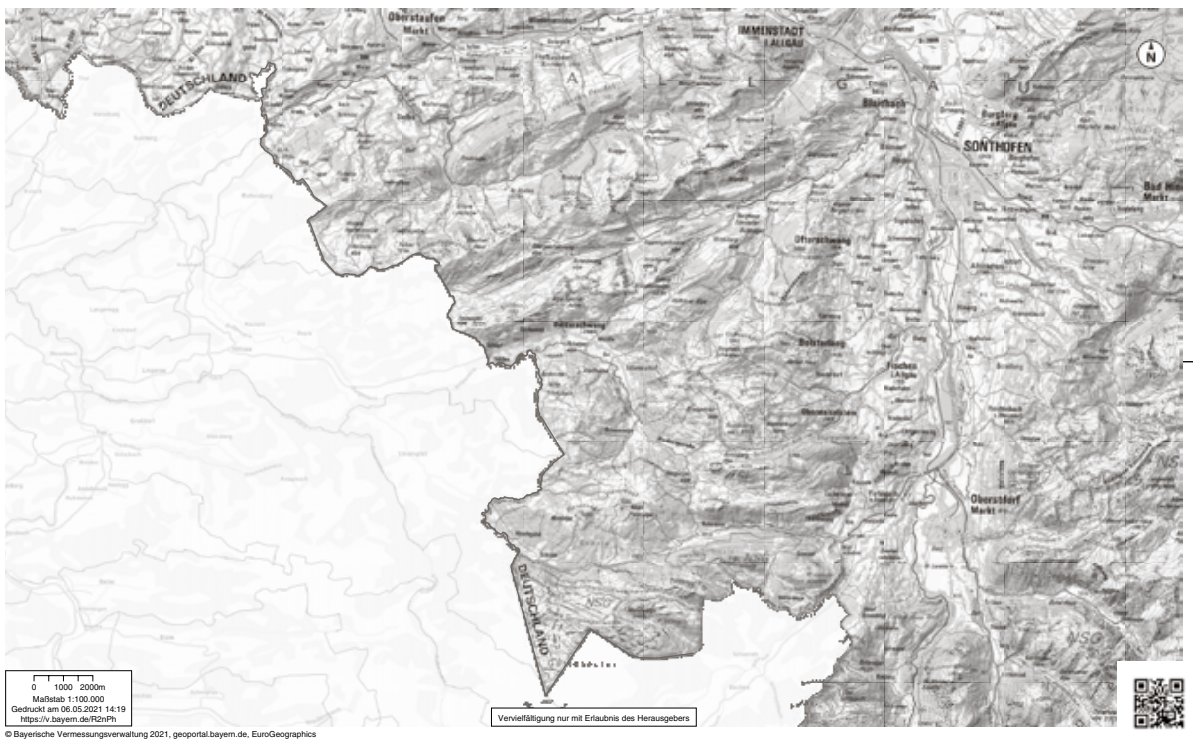

Instandhaltungsarbeiten an der deutsch-österreichischen Staatsgrenze im Jahr 2021

Das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV) in Zusammenarbeit mit dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) Memmingen führt im Gebiet des Landkreises Oberallgäu Instandhaltungsarbeiten an der deutsch-österreichischen Staatsgrenze durch. Zweck der Arbeiten ist es, den Verlauf der Staatsgrenze erkennbar zu erhalten sowie dafür zu sorgen, dass die Grenzzeichen instand gehalten und gegebenenfalls erneuert werden. Im Zuge dieser Arbeiten werden die Grenzzeichen hinsichtlich ihrer Vollzähligkeit und Lagerichtigkeit überprüft und der Verlauf der Staatsgrenze – soweit erforderlich – auf Brücken, Tunneln und sonstigen Bauten gekennzeichnet.

Die Instandhaltungsarbeiten werden aufgrund des Artikels 10 des Vertrags vom 29. Februar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich (BGBL 1975, Teil II, S. 766) durchgeführt, demzufolge beide Staaten alle zehn Jahre gemeinsam die Grenzzeichen an der Staatsgrenze zu überprüfen und die dabei festgestellten Mängel zu beheben haben.

Die diesjährigen Geländearbeiten im Grenzabschnitt „Scheibelberg – Bodensee, Sektion III“ werden von **Mitte Juni bis Mitte September 2021** von einer Vermessungsgruppe des LDBV und des ADBV Memmingen durchgeführt. Das Arbeitsgebiet ist in dem beiliegenden Kartenausschnitt dunkelgrau markiert.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken sowie ober- oder unterirdischer Bauten und Anlagen, die an oder in der Nähe der Staatsgrenze liegen, nach Artikel 12 des Vertrags vom 29. Februar 1972 verpflichtet sind, die zur Vermessung und Vermarkung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen, insbesondere das Setzen oder das Anbringen von Grenz- und von Vermessungszeichen zu dulden.
In Verbindung mit der Überprüfung der Grenzzeichen wird gemäß Artikel 16 des o.a. Vertrages beiderseits der Staatsgrenze ein 1 Meter breiter Geländestreifen von Bewuchs freigehalten.

Für die Instandhaltungsarbeiten an der Staatsgrenze besteht ein öffentliches Interesse. Die Bevölkerung wird deshalb um Verständnis für die Arbeiten gebeten.

Nähere Informationen unter:

Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Referat für Staats- und Landesgrenzen
Alexandrastraße 4, 80538 München
Adressansicht im BayernAtlas
Telefon: +49 (89) 2129 1427
E-Mail: martin.schmeer@ldbv.bayern.de
Internet: http://www.geodaten.bayern.de 22.2-171

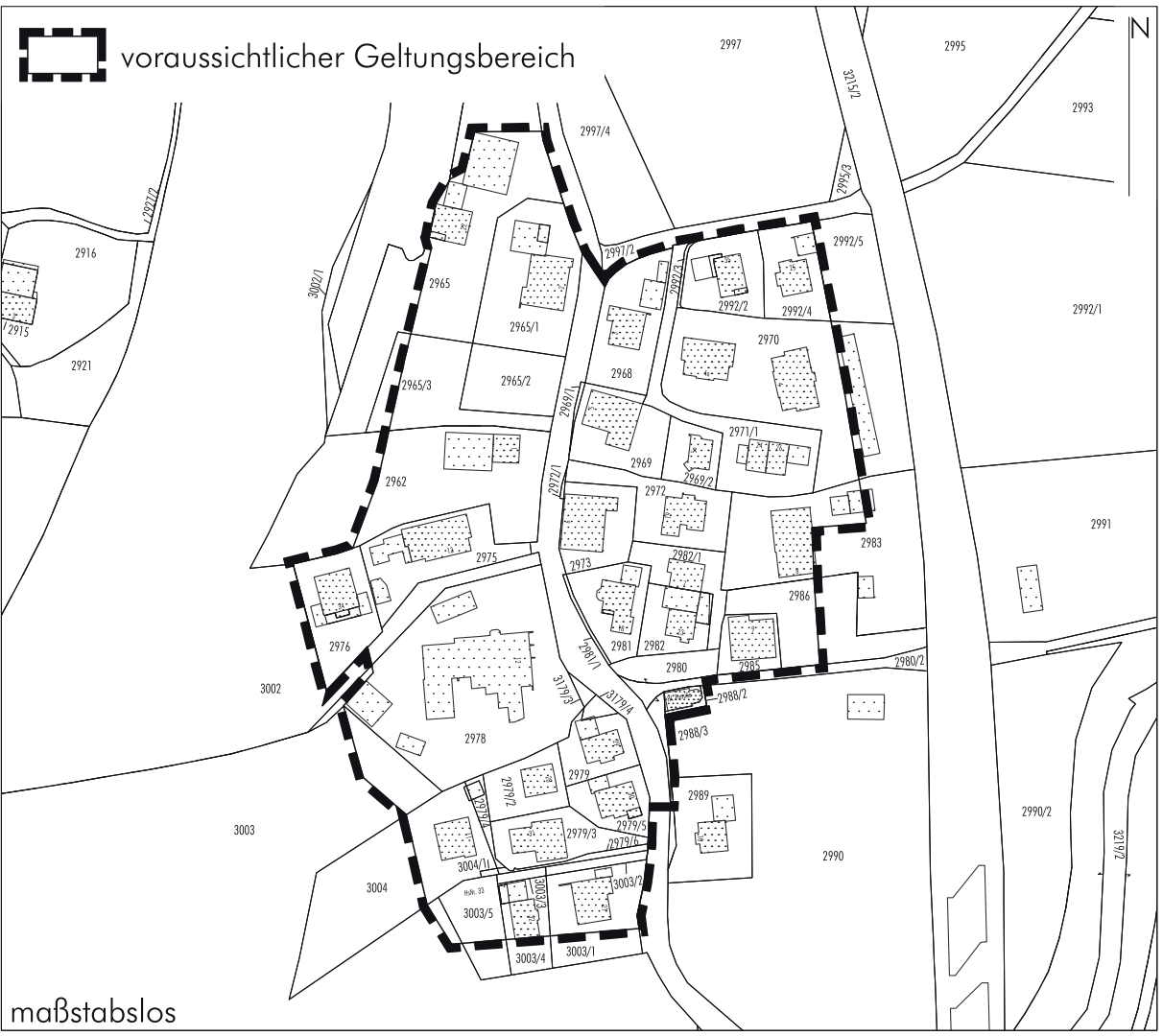

Bekanntmachung
der Gemeinde Fischen i. Allgäu

Bebauungsplan „Ortsteil Weiler“;
Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Fischen i. Allgäu hat in der öffentlichen Sitzung am 20.05.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortsteil Weiler“ beschlossen. (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).
Gemäß § 13a BauGB wird der Bebauungsplan „Ortsteil Weiler“ im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt.
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nr. 2962 Teilfläche, 2965 Teilfläche, 2965/1, 2965/2, 2965/3 Teilfläche, 2968, 2969, 2969/1, 2969/2, 2970 Teilfläche, 2971/1, 2972, 2973, 2972/1, 2975, 2976, 2978, 2979, 2979/2, 2979/3, 2979/4, 2979/5, 2979/6, 2980 Teilfläche, 2980/2 Teilfläche, 2981, 2981/1, 2982, 2982/1, 2983 Teilfläche, 2985, 2986 Teilfläche, 2988/2, 2988/3, 2992/2, 2992/3, 2992/4, 3002 Teilfläche, 3003 Teilfläche, 3003/1 Teilfläche, 3003/2, 3003/3, 3003/4 Teilfläche, 3003/5 Teilfläche, 3004 Teilfläche, 3004/1, 3179/3, 3179/4 und 3214/3 Teilfläche.

<u>Erfordernis und Ziele der Planung:</u>
- Planungsrechtliche Steuerung der baulichen Nachverdichtung im Plangebiet und Schaffung eines Zulässigkeitsrahmens für zukünftige Bauvorhaben
- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Berücksichtigung des gewachsenen Ortsbildes von „Weiler“, Orientierung der möglichen Entwicklung an der Bestandsbebauung und Erhalt vorhandener Blickbeziehungen
- Berücksichtigung bestehender Strukturen und angrenzender Nutzungen im Rahmen der planerischen Feinsteuerungen
- Steuerung von Nachverdichtungspotenzialen unter Berücksichtigung einer verträglichen Verkehrsentwicklung und Verkehrsregulierung in „Weiler“.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

In der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Zimmer 13 wird der Öffentlichkeit während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.
Es besteht bis zum 18. Juni 2021 die Gelegenheit zur frühzeitigen Äußerung.
Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen eingeholt werden.
Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Hinweise:
Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken.
Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

GEMEINDE FISCHEN I. ALLGÄU

Fischen i. Allgäu, den 21.05.2021

gez.: Bruno Sauter, Erster Bürgermeister 51-172

Bekanntmachung
der Gemeinde Fischen i. Allgäu

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBI. I S. 1728), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), hat der Gemeinderat der Gemeinde Fischen i. Allgäu am 20.05.2021 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1
Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 20.05.2021 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens zwecks Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortsteil Weiler“ wird für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes der Gemeinde eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der angehängte Lageplan zu dieser Satzung in der Fassung vom 05.05.2021 maßgeblich. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich die folgenden Grundstücke mit den Fl.-Nrn.: 2962 (Teilfläche), 2965 (Teilfläche), 2965/1, 2965/2, 2965/3 (Teilfläche), 2968, 2969, 2969/1, 2969/2, 2970 (Teilfläche), 2971/1, 2972, 2973, 2972/1, 2975, 2976, 2978, 2979, 2979/2, 2979/3, 2979/4, 2979/5, 2979/6, 2980 (Teilfläche), 2980/2 (Teilfläche), 2981, 2981/1, 2982, 2982/1, 2983 (Teilfläche), 2985, 2986 (Teilfläche), 2988/2, 2988/3, 2992/2, 2992/3, 2992/4, 3002 (Teilfläche), 3003 (Teilfläche), 3003/1 (Teilfläche), 3003/2, 3003/3, 3003/4 (Teilfläche), 3003/5 (Teilfläche), 3004 (Teilfläche), 3004/1, 3179/3, 3179/4 und 3214/3 (Teilfläche).

§ 3
Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich entsprechend § 2 dieser Veränderungssperre dürfen:
- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

§ 5
Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt, sofern sie nicht gem. § 17 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren – vom Tage der Bekanntmachung gerechnet – außer Kraft. Die Satzung tritt in jedem Fall außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan „Ortsteil Weiler“ für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich geworden ist.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

GEMEINDE FISCHEN i. ALLGÄU

Fischen i. Allgäu, den 21.05.2021

Gez.: Bruno Sauter, Erster Bürgermeister 51-173

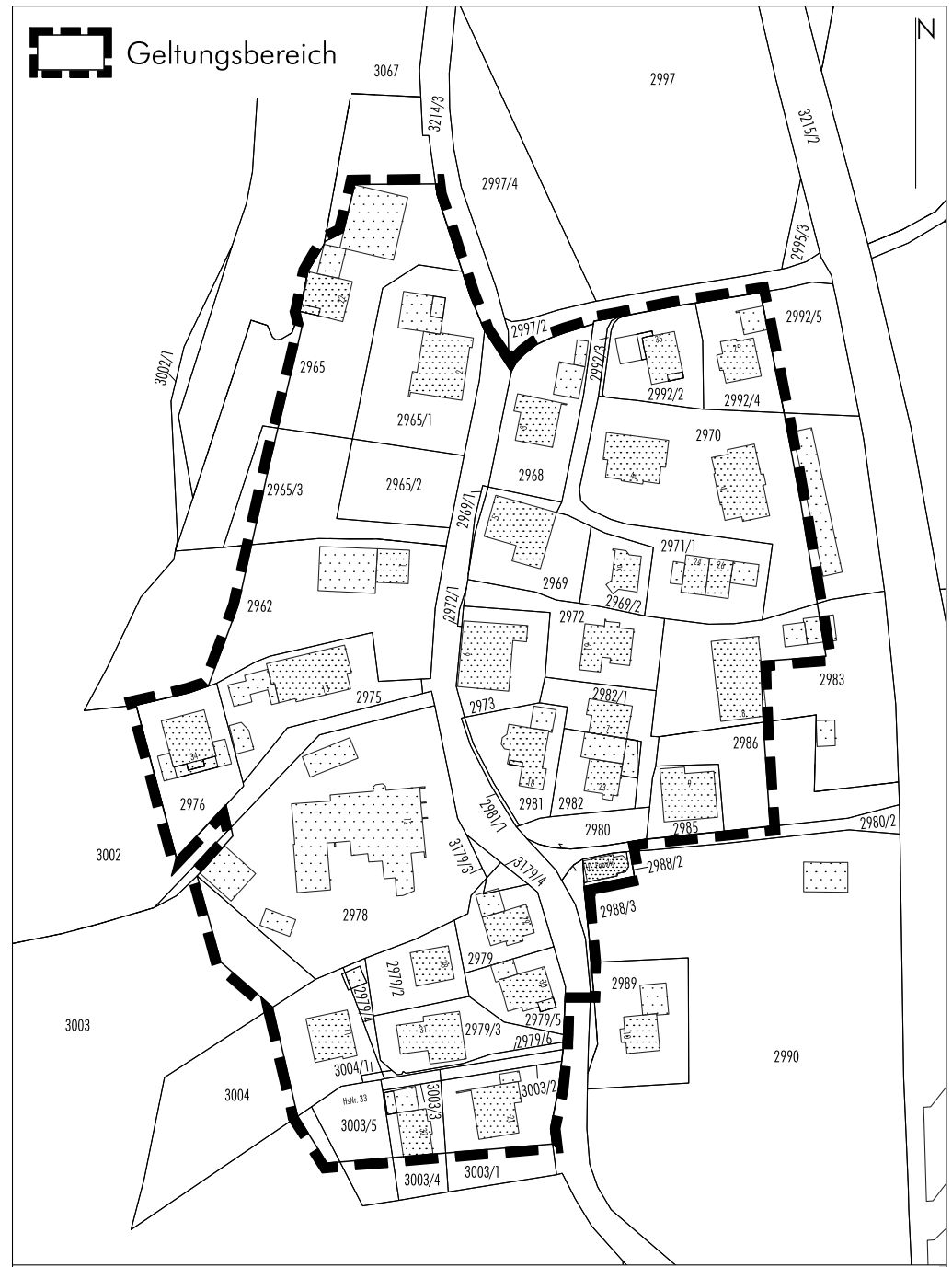

Bekanntmachung
der Stadt Sonthofen

Widmung der Teilfläche der „Eichendorffstraße“ zur Ortsstraße

Die Teilstrecke der „Eichendorffstraße“, bestehend aus den Teilflächen der Fl.-Nr. 806/1, 970/56 und 970/3, alle Gemarkung Sonthofen, wird mit Wirkung vom 01. Juni 2021 gemäß Art. 47 Abs. 2 und Art. 46 Nr. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zur Ortsstraße gewidmet.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Sonthofen (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG). Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus (Baureferat Zimmer 45) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Sonthofen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung!
Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

STADT SONTHOFEN

Sonthofen, 14.05.2021

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 51-164

Aufgrund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages
(Kurbeitragssatzung – KBS)

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- und Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt Immenstadt i. Allgäu aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten (Beitragspflichtige). Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kur- und Erholungszwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Das Kurgebiet umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Immenstadt i. Allgäu.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.

(2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.

(3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt Immenstadt i. Allgäu zu entrichten.

(4) Bei Änderung der Meldedaten (vorzeitige Abreise, Verlängerung Aufenthalt, Änderungen der Personenzahl etc.) ist der Stadt Immenstadt i. Allgäu diese unverzüglich, jedoch spätestens am Tag der Abreise zu melden.

§ 4 Höhe des Kurbeitrags

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. An- und Abreisetag werden gemeinsam als ein Tag berechnet.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
- ab Beginn des 17. Lebensjahres (ab 16 Jahren) EUR 2,20
- vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (von 6 bis einschließlich 15 Jahren) je EUR 1,10
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (bis einschließlich 5 Jahren) sind kurbeitragsfrei.

(3) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:
- Personen, die eine Behinderung von 100 v. H. nachweisen können und
- Begleitpersonen von Behinderten, wenn nach dem Behindertenausweis für den Behinderten eine Begleitperson erforderlich ist.

(4) Von der Entrichtung des Kurbeitrags um 50 v. H. ermäßigt sind Personen, die eine Behinderung von 80 – 95 v. H. nachweisen können.

(5) Zum Nachweis der Entrichtung des Kurbeitrages erhält der Beitragspflichtige eine elektronische Gästekarte. Die Gästekarte ist gültig für die Dauer des gemeldeten Aufenthaltes.

(6) Personen, welche sich ausschließlich aus Anlass ihrer Berufsausübung im Stadtgebiet Immenstadt i. Allgäu aufhalten, sind insoweit beitragsfrei. Dies ist dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Stadt Immenstadt i. Allgäu anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen und zu dokumentieren.

(7) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Stadt Immenstadt i. Allgäu übernachten, haben spätestens am Tag nach ihrer Ankunft die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Wenn alle meldepflichtigen Daten auf elektronischem Weg erfasst und nach § 6 Abs. 1 an die Stadt Immenstadt i. Allgäu weitergeleitet werden, entfällt die Vorlage des unterschriebenen Meldescheins an die Stadt Immenstadt i. Allgäu. Hier genügt die Unterschrift des Kurbeitragspflichtigen auf dem ausgedruckten amtlichen Meldeschein.

(3) Wenn der Kurbeitragspflichtige nicht in einem Beherbergungsbetrieb im Sinne des § 6 übernachtet, ist der Meldeschein in der örtlichen Tourist-Info am Tag der Anreise auszufüllen. Wenn der Kurbeitragspflichtige außerhalb der Öffnungszeiten der Tourist-Info anreisen sollte, ist die Anmeldung zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzugeben. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Abs. 1 entsprechend.

(4) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 (1) gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 8 (1) getroffen worden ist.

§ 6 Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Camping- und Wohnmobilstellplätzen (Beherbergungsbetriebe), sind verpflichtet, der Stadt Immenstadt i. Allgäu die Beitragspflichtigen spätestens am folgenden Werktag nach deren Ankunft im Kurgebiet auf elektronischem Wege zu übermitteln bzw. die Meldescheine vorzulegen, sofern diese sich nicht selbst angemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt Immenstadt i. Allgäu gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.

(2) Allen Beherbergungsbetrieben wird von der Stadt Immenstadt i. Allgäu ein online-basierter Zugang zum Meldesystem zur Verfügung gestellt.

(3) Der Einsatz und die Übermittlung auf elektronischem Weg sind grundsätzlich für alle Beherbergungsbetriebe verpflichtend. Auf Antrag kann die Stadt Immenstadt i. Allgäu zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen erteilen (Wegfall der Übermittlung auf elektronischem Weg).

(4) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens am siebten Tag nach Zustellung des jeweiligen Bescheides an die Stadt Immenstadt i. Allgäu abzuführen.

(5) Die Kommune sowie deren beauftragte Dritte sind berechtigt entsprechende Kontrollen in den Beherbergungsbetrieben durchzuführen. Auf Verlangen sind die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen schriftlichen und mündlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Meldescheine

(1) Bei Nutzung des online-basierten Zugangs zum Meldesystem werden die Meldescheine ausschließlich durch einen von der Stadt Immenstadt i. Allgäu an die Beherbergungsbetriebe zur Verfügung gestellten Online Zugang erstellt. Die Meldescheine werden über Drucker ausgegeben und dem Gast zur Unterschrift vorgelegt.

(2) Im Ausnahmefall (siehe § 6 Abs. 3, Satz 2) werden vorgedruckte Meldescheine als fortlaufend nummerierte Dokumente herausgegeben. Sie sind ausschließlich von der Stadt Immenstadt i. Allgäu zu beziehen. Fehlerhaft ausgefüllte oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene Meldescheine sind der Stadt Immenstadt i. Allgäu unverzüglich zurückzugeben.

(3) Die ausgefüllten Meldescheine sind gem. Art 24 (4) MeldeG vom Tag der Anreise an ein Jahr aufzubewahren und nach Ablauf dieser Frist innerhalb von drei Monaten zu vernichten. Die Meldescheine sind so aufzubewahren, dass Unbefugte keinen Zugriff darauf nehmen können.

(4) Eine Service- und Bearbeitungsgebühr für den Papiermeldeschein kann von der Stadt Immenstadt i. Allgäu erhoben werden.

§ 8 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

(1) Für Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung im Kurgebiet der Stadt Immenstadt i. Allgäu innehaben, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, haben, sofern sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Alle anderen Nutzer der Wohnung die nach § 1 beitragspflichtig sind, unterliegen der Meldepflicht nach § 5, können aber auch freiwillig pauschaliert werden. Zum Nachweis der Entrichtung des Kurbeitrages erhalten die Personen, für welche ein Pauschalbeitrag entrichtet wurde, eine Gästekarte für den entsprechenden Zeitraum. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

(2) Der Jahresbeitrag beträgt ab Beginn des 17. Lebensjahres (ab 16 Jahren) je EUR 92,40 vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (von 6 bis einschließlich 15 Jahren) je EUR 46,20

(3) § 4 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Beitragstatbestand gem. § 8 Abs. 1 verwirklicht wird. Die Beitragsschuld ist vier Wochen nach Zustellung des Bescheides fällig, in den Fällen des Entstehens der Beitragsschuld während des laufenden Jahres ist diese einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheids fällig. Bei Änderung im Laufe des Kalenderjahres wird jeder angefangene Kalendermonat mit einem Zwölftel berechnet.

(5) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Kurgebiet der Stadt Immenstadt i. Allgäu innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.

(6) Die Stadt Immenstadt i. Allgäu kann zur Festsetzung des Kurbeitrages verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen leichtfertig

1. über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

oder

2. die Stadt Immenstadt i. Allgäu pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz (Art. 14 KAG) bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,

oder

2. entgegen den Bestimmungen in § 3 in Verbindung mit §§ 6 und 8 dieser Satzung meldepflichtige Gäste nicht fristgerecht bei der Stadt Immenstadt i. Allgäu meldet.

(3) Gemäß Art. 15 und 16 KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu EUR 10.000 die Ordnungswidrigkeit nach Abs.2 mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000 geahndet werden.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der AO und des KAG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Datenschutz

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrags verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrages verwendet werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.12.2020 außer Kraft.

STADT IMMENSTADT i. ALLGÄU,

18.05.2021

Gez.: Nico Sentner, 1. Bürgermeister 51-166

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 18.05.2021 (Bpl.Nr. 0488/21) den Anbau eines Balkons im Dachgeschoss in 87509 Immenstadt i. A., Sonthofener Straße 38 (Fl.Nr. 455/7), Gemarkung Immenstadt i.Allgäu, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Ferdinand Berger

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Immenstadt, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt eingesehen werden.

Ferdinand Berger 21-167

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Vollzug der Wassergesetze;
Einleitung von bis zu 800 l/s Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken auf der Verbandskläranlage Thanners bei Immenstadt-Seifen in die Iller Antragsteller: Abwasserverband Obere Iller, Hans-Böckler-Str. 80 b, 87527 Sonthofen

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 29.04.2021 (AZ: SG 22.3-641/5-004/20; A-13127) dem Antragsteller, die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von bis zu 800 l/s Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken auf der Verbandskläranlage Thanners bei Immenstadt-Seifen in die Iller erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung** Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**[1] Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Oberallgäu oder Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.: Katharina Willer

Die genehmigten Planunterlagen können bei der Stadt Immenstadt, Zimmer-Nr. 313 in der Zeit vom 03.06.2021 bis 18.06.2021 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:
[1] Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und den Einwendungsführern der wasserrechtliche Bescheid schriftlich angefordert werden.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Betroffenen und Einwendungsführern als zugestellt.

Stadt Immenstadt i. Allgäu, 21.05.2021

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister 51-174

Bekanntmachung
des
Marktes Oberstdorf

Vollzug der Wassergesetze;
Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich der Birgsauer Straße, Lorettostraße und Knoten Renksteg
Antragsteller: Markt Oberstdorf, Kommunale Dienste, Nebelhornstraße 51 - 53, 87561 Oberstdorf

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 30.04.2021 (AZ: SG 22.3-641/5N-031/20) dem Antragsteller, die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich der Birgsauer Straße, Lorettostraße und Knoten Renksteg erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung** Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**[1] Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Oberallgäu oder Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.: Sebastian Lipp

[1] Die Unterlagen liegen in der Zeit vom 02.06.2021 bis 18.06.2021 im Bauamt des Marktes Oberstdorf (Oberstdorf Haus, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, oberstes Stockwerk) während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr und am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass die Verwaltung während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.)

Auf Grund der derzeitigen Situation bitten wir um Terminvereinbarung mit dem Sekretariat der Bauverwaltung unter der Telefonnummer 08322/700-7507 oder -7508.

Bei Einsichtnahme im Oberstdorf Haus bitten wir folgendes zu beachten: Kommen Sie nur in Begleitung von Personen ihres eigenen Haushaltes. Beim Betreten des Rathauses muss eine FFP-2-Maske oder ein vergleichbarer medizinischer Mund-Nase-Schutz getragen werden. Auf das Einhalten eines Mindestabstands von 1,50 m zu anderen Personen ist zu achten.

Oberstdorf, den 17.05.2021

MARKT OBERSTDORF

Klaus King, Erster Bürgermeister 51-168

Oberallgäu
Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
Telefax 08321/612-350
buergerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle
von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)
Kempten, Bahnhofstraße 80
Bürgerservice Zulassung und Führerscheinstelle Kempten
0831/2525-3400
Telefax 0831/2525-3450
buergerservice-zulassung@kempten.de

Im Internet:
- Wunschkennzeichen reservieren
- Feinstaubplakette bestellen
- Termin vereinbaren

www.buergerservice-zulassung.de

Erweiterte Öffnungszeiten:

	Sonthofen	Kempten
Mo.	7.30 - 17.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 h
Di.	7.30 - 13.00 h	7.30 - 13.00 h
Mi./Do.	7.30 - 16.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 16.00 h
Fr.	7.30 - 12.30 h	7.30 - 12.30 h

Über unsere neue Behördenrufnummer 115
erreichen Sie uns ohne Vorwahl
Montag bis Freitag 7.30 bis 18.00 Uhr

Sonthofen, den 26. Mai 2021
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin